



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz
per E-Mail: post@ooe.gv.at

Wien, 09. September 2022

**Betrifft: 2022-0.555.151 - Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022;
Entwurf – Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu den monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch:

Vor dem Hintergrund des tendenziell geringeren Einkommens von Menschen mit Behinderungen im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung sowie deren erhöhter Armutsgefährdung



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

und aus bestehendem Anlass wird seitens der Behindertenanwaltschaft angeregt, dass betreffend die zusätzlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit der momentanen Inflation ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von zusätzlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen wird.

Zur Anrechnung von Leistungen Dritter:

In Zusammenhang mit der Anrechnung von Leistungen Dritter ist kritisch anzumerken, dass dies im Fall der behinderungsbedingt mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit bei betroffenen Menschen mit Behinderungen einerseits eine lebenslange finanzielle Abhängigkeit von ihren Eltern bedeutet und andererseits für Letztere eine lebenslange finanzielle Belastung darstellt.

Des Weiteren führt dies in der Praxis dazu, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der Pflicht zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber dritten Personen ihre für eine allfällige Unterhaltspflicht in Frage kommenden Angehörigen klagen müssten, um gegebenenfalls einen Anspruch auf Sozialhilfe zu erhalten.

Es ist selbsterklärend, dass viele Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klagsführung gegen ihre Eltern absehen und damit auf ihre finanzielle Absicherung verzichten müssen.

Der Behindertenanwalt empfiehlt zwecks der Durchbrechung dieser Abhängigkeit und im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung eine Ausnahmeregelung für Menschen mit Behinderungen und deren unterhaltspflichtige Angehörige vorzusehen, da Ersteren die Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit mitunter nicht ohne weiteres möglich ist, ihnen aber dennoch frühzeitig eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden sollte.

Zur Höhe des Vermögensfreibetrags:

Unter den Umständen, dass Menschen mit Behinderungen behinderungsbedingt hohe Kosten für beispielsweise Umbauten oder Hilfsmittel zu tragen haben, ist die Höhe des Vermögensfreibetrags unzureichend. Folglich macht die Deckelung des Vermögensfreibetrags das Ansparen für behinderungsbedingte Ausgaben unmöglich.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher einerseits die Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Menschen mit Behinderungen und andererseits im Generellen eine gleich hohe Grenze in allen Bundesländern.

Zu den Begrifflichkeiten:

Abschließend darf die Behindertenanwaltschaft noch darauf hinweisen, dass der Begriff der Menschen mit Beeinträchtigungen, wie er in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf verwendet wurde, nicht passend erscheint und stattdessen der Begriff der Menschen mit Behinderungen verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer